

**Anrechenbarkeit der Quellensteuer von Staaten,
mit denen Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat
Stand: 1. Januar 2011**

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Ägypten	a) 0 b) 15	a) 20 b) 15	0	15			
Algerien	a) 15 b) 15	a) 10 / 50 b) 10	15	10	Zinsen: 50 % Quellensteuer auf Zinsen aus Inhaberpapieren		l'impôt sur le revenu global
Argentinien	a) 0 b) 15 c) 20	a) 15,05 / 35 b) 15 c) 15	20	15			impuesto a las ganancias
Armenien	a) 10 b) 15	a) 10 b) 5 / 0	10	0		Fortgeltung des DBA mit der UdSSR vom 24.11.1981; soweit in Deutschland auf Zinsen an Nichtansässige keine Quellensteuer erhoben wird, unterliegen sie auch in Armenien keiner Steuer (Gegenseitigkeitsprinzip)	
Aserbaidshan	a) 10 b) 15	a) 10 b) 10	10	10			
Australien	a) 0 / 30 b) 15	a) 0 / 10 b) 10	15, falls keine Befreiung	10, falls keine Befreiung	Dividenden: bestimmte Dividenden (z.B. sog. "franked dividends" und "conduit income") unterliegen nicht der Quellenbesteuerung Zinsen: bestimmte Zinszahlungen unterliegen nicht der Quellenbesteuerung (z.B. Zinsen aus bestimmten öffentlichen Schuldverschreibungen)		Income tax

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Bangladesch	a) 25 b) 15 c) 15	a) 0 / 10 / 25 b) 10 c) 15	15	15	Zinsen: Zinsen aus staatlichen oder lokalen Darlehen, Zinsen aus Gewerbebetrieben in Bangladesch und Zinsen anerkannter Vorsorgefonds sind quellensteuerfrei, wenn die Zinsen nicht über dem amtlichen Zinssatz liegen; 10 % auf Zinsen aus Festgeldanlagen	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
Belarus (Weißrussland)	a) 12 b) 15	a) 0 / 12 b) 5	12	5, falls keine Befreiung	Zinsen: Zinsen auf Bankeinlagen, Staats-, Gemeinde- oder Bankanleihen und auf Schuldverschreibungen, die von anderen belarussischen Unternehmen zwischen dem 1.4.2008 und 31.12.2012 ausgegeben werden, sind steuerfrei	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
Belgien	a) 15 / 25 b) 15	a) 15 b) 15	15	15	Dividenden: bestimmte Dividenden unterliegen einem reduzierten Quellensteuersatz von 15 %		Impôt des personnes physiques / personenbelasting (Einkommensteuer)
Bolivien	a) 12,5 b) 15	a) 12,5 b) 15 c) 20	12,5	20	Dividenden und Zinsen: die Quellensteuer von 25 % wird nur auf 50 % der empfangenen Dividenden und Zinsen erhoben, so dass effektiv eine Quellensteuer von 12,5 % anfällt	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Impuesto sobre la renta
Bosnien - Herzegowina	a) 0 / 10 b) 0	a) 8 / 10 b) 0	0	0	Dividenden: Quellensteuer nur auf Dividenden aus der Republik Srpska (RS) Zinsen: der Quellensteuersatz ist gebietsabhängig: – Föderation Bosnien und Herzegowina (FBiH) 10 % – Republik Srpska (RS) 8 % – Brcko-Distrikt 10 %	Fortgeltung des Abkommens mit Jugoslawien	

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Bulgarien	a) 0 / 5 b) 15	a) 0 / 10 b) 5	5, falls keine Befreiung	5, falls keine Befreiung	Dividenden: Dividenden in Form von Gratisaktien, Kapitalbeteiligungen an Gesellschaften oder eines erhöhten Nominalwerts von bestehenden Aktien und Beteiligungen unterliegen nicht der Quellenbesteuerung, wenn sie an Ansässige des EWR gezahlt werden. Zinsen: Zinsen aus Bankguthaben und aus Staats-, Gemeinde und Unternehmensanleihen an Ansässige des EWR sind steuerfrei	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Данък върху дивидентите и доходите на чуждестранни лица (Quellensteuer); Закон за данъците върху доходите на физическите лица (Einkommensteuer)
China (Volksrepublik ohne Hongkong und Macau)	a) 0 / 20 b) 10 c) 10	a) 0 / 20 b) 10 c) 15	10	15	Dividenden: Dividenden von Auslandsinvestmentgesellschaften ("foreign investment enterprises" - FIE) sind quellensteuerfrei Zinsen: Zinsen aus Bankguthaben und aus Staatsanleihen sind steuerfrei		
Cote d'Ivoire (Elfenbeinküste)	a) 10 / 12 / 18 b) 15 / 18	a) 6 / 15 / 18 / 25 b) 15	18, jedoch max. nationaler Satz	15 jedoch max. nationaler Satz	Dividenden: Die Quellensteuer beträgt für Ausschüttungen börsennotierter Gesellschaften 10 %, bei nicht börsennotierten Gesellschaften 12 % und bei Ausschüttungen steuerbefreiter oder ermäßigt besteuert Gewinne 18 %. Zinsen: Für Zinsen aus langfristigen Staatsanleihen gilt ein Quellensteuersatz von 6 %, aus Inhaberpapieren gilt ein Quellensteuersatz von 25 % und aus sonstigen Anleihen ein Quellensteuersatz von 15 %.	ein erhöhter Quellensteuersatz von 18 % gilt für die Steuer, die in der Elfenbeinküste auf Dividenden steuerbefreiter oder ermäßigt besteuert Gesellschaften erhoben wird; volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Impôt général sur le revenu

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Dänemark	a) 15 / 28 b) 15	a) 0 b) 0	15	0	Dividenden: 15 % Quellensteuer, wenn der Empfänger seinen Sitz in einem Land hat, mit dem ein Abkommen über zwischenstaatlichen Informationsaustausch besteht, und weniger als 10 % des Stammkapitals der ausschüttenden Gesellschaft hält		Indkomstskat til staten
Ecuador	a) 0 b) unbeschränkt	a) 25 b) 15 c) 20	0	20	Dividenden: Grundsätzlich unterliegen Dividenden einer Quellensteuer von 25 %. Die von einer körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaft gezahlte KSt (25 %) wird jedoch in voller Höhe auf die Quellensteuer angerechnet, so dass de facto auf die Dividende keine Steuer erhoben wird.		Impuesto sobre la renta
Estland	a) 0 b) 15	a) 0 b) 10	0	0	Dividenden: Die Körperschaftsteuer wird nicht bereits auf thesaurierte Gewinne erhoben, sondern erst im Zeitpunkt der Gewinnausschüttung (i.H.v. 21 % bzw. 26,6 % der Nettodividende). Diese "Gewinnausschüttungssteuer" stellt die Körperschaftsteuer der ausschüttenden Gesellschaft dar; sie ist keine beim Anteilseigner anrechenbare Quellensteuer!	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Tulumaks
Finnland	a) 28 b) 15	a) 0 b) 0	15	0	Zinsen: Grundsätzlich keine Quellensteuer, lediglich Zinsen aus Unterkapitalisierung (d.h. Zinsen auf ein langfristiges Darlehen, das anstelle einer Kapitalbeteiligung gewährt wird) unterliegen einer Quellensteuer von 28 %.	Zinsen des Stillen Gesellschafters gelten abkommensrechtlich als Dividenden, die mit bis zu 25 % besteuert werden dürfen	valtion tulovero/statlig inkomstskatt

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Frankreich	a) 19 b) 15	a) 0 b) 0	15	0	Dividenden: 19 % Quellensteuer bei natürlichen Personen mit Ansässigkeit in einem EWR-Staat.	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind (Art. 9 Abs. 9 DBA)	Impôt sur le revenu des personnes physiques (IRPP)
Georgien	a) 5 b) 10	a) 5 b) 0	5	0			
Ghana	a) 0 / 8 b) 15	a) 8 b) 10	8, falls keine Befreiung	8	Dividenden: keine Quellensteuer auf Dividenden von Gesellschaften aus Freihandelszonen		Income Tax
Griechenland	a) 21 b) 25	a) 0 / 10 / 20 b) 10	21	10, falls keine Befreiung	Zinsen: Quellensteuerbefreiung für Zinsen aus Staatsanleihen, Schatzanweisungen, Zinsen aus Anleihen ansässiger Gesellschaften und Bankeinlagen in ausländischer Währung; 10 % Quellensteuer für Zinsen, die aus Bankeinlagen in Euro stammen; 20 % erhöhter Steuersatz für andere Zinsen		Φόρος εισοδήματος φυσικών προσώπων (in lat. Schrift: Foros Eisodimatos Fysikon Proso- pon)
Großbritannien (siehe Vereinig- tes Königreich)							
Indien	a) 0 / 10 b) 10	a) 10 / 20 b) 10	10, falls keine Befreiung	10	Dividenden: die Dividendenausschüttungssteuer von 15 % (zzgl. Zuschlägen 3% / 7,5 %; effektiv 16,608 %) stellt eine Steuer der ausschüttenden Gesellschaft dar und ist nicht dem Dividendenempfänger als Quellensteuer zuzurechnen Zinsen/Dividenden: Erträge aus sog. "Global Depository Receipts" unabhängig von der Qualifikation als Zinsen, Dividenden oder Veräußerungsgewinne unterliegen einer 10 %-igen Quellensteuer	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Income Tax

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Indonesien	a) 20 b) 15	a) 20 b) 10 c) 10	15	10		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
Iran (Islamische Republik)	a) 0 b) 20	a) 0 / 5 b) 15	0	5, falls keine Befreiung	Zinsen: keine Quellensteuer auf Zinsen aus Staatsanleihen und Bankguthaben		Mozoué ghanouné maleiat bar daramad (Einkommensteuer einschl. Zusatzsteuern)
Irland	a) 0 b) unbeschränkt	a) 20 b) 0	0	0	Dividenden: keine Quellensteuer bei EU-Bürgern und in DBA-Staaten Ansässige		Income Tax
Island	a) 20 b) 15	a) 20 b) 0	15	0			Tekjuskattur til rikisins
Israel	a) 20 / 25 b) 25	a) 0 / 15 b) 15	25, jedoch max. nationaler Satz	15, falls keine Befreiung	Dividenden: 20 % Quellensteuer, wenn der Empfänger weniger als 10 % des Stammkapitals der ausschüttenden Gesellschaft hält		

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Italien	a) 12,5 / 27 b) 15	a) 0 / 12,5 / 27 b) 10	15, jedoch max. nationaler Satz	10, falls keine Befreiung	Dividenden: Quellensteuersatz 12,5 % bei Dividenden aus sog. Sparaktien (z.B. stimmrechtslosen Aktien) Zinsen: Steuersatz ist abhängig von zugrunde liegendem Guthaben/Darlehen, Laufzeit, Darlehensschuldner; Steuerfreiheit bei Zinsen aus – öffentlichen Anleihen, – Bank- und Postsparguthaben – Schuldverschreibungen italienischer Banken und börsennotierter Gesellschaften – Rückkaufvereinbarungen (Repos) – verbrieften Wertpapierleihgeschäften – Bankbürgschaften aufgrund des zwischen Deutschland und Italien bestehenden Abkommens über Informationsaustausch	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Imposta sul reddito delle persone fisiche
Jamaika	a) 0 / 25 b) 15	a) 25 b) 12,5	15, falls keine Befreiung	12,5	Dividenden: keine Quellensteuer auf Dividenden von börsennotierten Gesellschaften		Income Tax
Japan	a) 7 / 20 b) 15	a) 15 b) 10	15, jedoch max. nationaler Satz	10	Dividenden: 7 % auf qualifizierte Dividenden aus börsennotierten Gesellschaften bis 31.12.2013; 20 % auf Dividenden von nicht börsennotierten Gesellschaften		Gensenbun (Quellensteuer) Shotokuzei (Einkommensteuer)
SFR Jugoslawien (siehe Einzelstaaten)							

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Kanada	a) 25 b) 15	a) 0 / 25 b) 10	15	0	Zinsen: 25 % Quellensteuer lediglich bei Zinsen aus nicht festverzinslichen Gewinnobligationen	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Income Tax
Kasachstan	a) 0 / 15 b) 15	a) 0 / 15 b) 10	15, falls keine Befreiung	10, falls keine Befreiung	Dividenden: keine Quellensteuer auf Dividenden aus Investmentfonds und aus börsennotierten Gesellschaften Zinsen: keine Quellensteuer auf Zinsen aus Staatsanleihen, Bankeinlagen und Darlehenssicherheiten	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind (Art. 10 Abs. 3 DBA)	
Kenia	a) 10 b) 15	a) 15 / 25 b) 15	10	15	Zinsen: 25 % Quellensteuer auf Zinsen aus Inhaberpapieren		Income Tax
Kirgisistan	a) 10 b) 15	a) 10 b) 5	10	5			
Korea, Rep.	a) 20 b) 15	a) 14 / 20 b) 10	15	10		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
Kosovo	a) 0 b) 0	a) 10 b) 0	0	0		Fortgeltung des Abkommens mit Jugoslawien	Porez iz dohotka
Kroatien	a) 0 b) 15	a) 0 / 35 b) 0	0	0		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Porez iz dohotka

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Kuwait	a) - b) 15	a) - b) 0	0	0	in Kuwait keine Einkommensteuer / Quellensteuer bei natürlichen Personen	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
Lettland	a) 10 b) 15	a) 0 / 10 b) 10	10	10, falls keine Befreiung	Zinsen: keine Quellensteuer auf Zinsen aus Anleihen, die in Lettland oder einem Staat des EWR von der Regierung oder einer Gemeinde ausgegeben werden	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	iedzīvotāju ienākuma nodoklis
Liberia	a) 15 b) 15	a) 0 / 15 b) 20	15	15, falls keine Befreiung	Zinsen: keine Quellensteuer bei Zinsen aus Staatsobligationen		Income Tax
Litauen	a) 20 b) 15	a) 0 / 15 b) 10	15	10, falls keine Befreiung	Zinsen: zahlreiche Befreiungsvorschriften für Zinsen aus bestimmten Quellen	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Fiziniu asmenu pajamu mokestis
Luxemburg	a) 15 b) 15	a) 0 / 15 / 20 / 35 b) 0	15	0			Impôt sur le revenu des personnes physiques
Malaysia	a) 0 b) 15	a) 0 / 15 b) 10	0	10, falls keine Befreiung	Zinsen: zahlreiche Befreiungsvorschriften für Zinsen aus bestimmten Quellen	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
Malta	a) 0 b) 0	a) 0 b) 0	0	0		analoge Geltung der Anwendungsregeln lt. VV NW FinMin 1976-11-23 S 1301-Malta 1-VB 2	taxxa fuq l-income

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Marokko	a) 0 / 10 b) 15	a) 0 / 10 b) 10	10, falls keine Befreiung	10, falls keine Befreiung	Dividenden: keine Quellensteuer auf Ausschüttungen von Investmentfonds und Gesellschaften aus Freihandelszonen Zinsen: zahlreiche Befreiungsvorschriften für bestimmte Zinsen		
Mauritius	a) 0 b) 15	a) 0 b) unbeschränkt	0	0			Income Tax
Mazedonien	a) 10 b) 15	a) 0 b) 5	10	0		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Personalen danok na dohot
Mexiko	a) 0 b) 15	a) 4,9 / 10 / 21 / 30 b) 5 / 10	0	10, jedoch max. nationaler Satz	Zinsen: grundsätzlich 30 %; Sondersätze nach Art des zu Grunde liegenden Kredits oder der Person des Empfängers im Ausland, z.B. 4,9 % auf Bankzinsen und Zinsen aus bestimmten börsengehandelten Schuldverschreibungen, 10 % auf Zinsen im Zusammenhang mit bestimmten Finanzinstrumenten und 21 % auf Zinszahlungen mexikanischer Finanzinstitute	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind 5 % bei Zinsen aus Bankdarlehen	Impuesto sobre la renta
Moldau / Moldawien	a) 15 b) 15	a) 0 / 15 b) 5 / 0	15	0		Fortgeltung des DBA mit der UdSSR vom 24.11.1981; soweit in Deutschland auf Zinsen an Nichtansässige keine Quellensteuer erhoben wird, unterliegen sie auch in Moldawien keiner Steuer (Gegenseitigkeitsprinzip)	

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Mongolei	a) 20 b) 10 c) 10	a) 20 b) 10 c) 10	10	10		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
Montenegro	a) 9 b) 0	a) 5 b) 0	0	0		Fortgeltung des Abkommens mit Jugoslawien	Porez iz dohotka
Namibia	a) 0 / 10 b) 15	a) 0 / 10 b) 0	10, falls keine Befreiung	0	Dividenden: in Einzelfällen können nationale Befreiungsvorschriften einschlägig sein	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Normal Tax und Non-resident shareholders' tax
Neuseeland	a) 15 / 30 b) 15	a) 0 / 15 b) 10	15	10, falls keine Befreiung	Dividenden: 15 % bei Ausschüttungen voll versteuerter Gewinne (sog. "fully imputed dividends") sowie bei sog. Ergänzungs- und Zusatzdividenden Zinsen: keine Quellensteuer, wenn die auszahlende Stelle eine Emittentenabgabe (sog. "approved issuer levy") von 2 % zahlt	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Income tax
Niederlande	a) 15 b) 15	a) 0 / 15 b) 0	15	0			Inkomstenbelasting Dividendbelasting
Norwegen	a) 0 / 25 b) 15	a) 0 b) 0	0	0	Dividenden: Anteilseignern mit Wohnsitz im EWR wird die einbehaltene Quellensteuer auf Antrag ganz oder teilweise erstattet ("shielding deduction")	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Inntektsskatt til staten

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Österreich	a) 25 b) 15	a) 0 / 20 / 35 b) 0	15	0		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen, Genussrechte oder -scheine), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Einkommensteuer
Pakistan	a) 7,5 / 10 b) 15	a) 10 b) 20	10, jedoch max. nationaler Satz	10	Dividenden: 7,5% auf Dividenden, die von Firmen gezahlt werden, die in der Energieerzeugung oder bestimmten, von den Wasser- und Energieentwicklungsbehörden privatisierten Energieprojekten tätig sind	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Income tax
Philippinen	a) 25 b) 15 c) 20	a) 0 / 25 b) 15 c) 15	20	15	Zinsen: keine Quellensteuer auf Zinsen aus Auslands- und Fremdwährungsanlagen	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Income Tax
Polen	a) 19 b) 15	a) 20 b) 5	15	5		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Podatek dochodowy od osób fizycznych

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Portugal	a) 21,5 b) 15 c) 15	a) 21,5 / 17,2 / 8,6 b) 15 c) 15	15	15	Zinsen: Zinsen aus Regierungsanleihen und Industrieobligationen können steuerfrei sein oder einem ermäßigten Satz unterliegen. Der Satz ermäßigt sich auf 8,6 % bzw. 17,2 % (durch Besteuerung von nur 40 % bzw. 80 % der entsprechenden Zahlungen mit 21,5 %) bei Zinsen aus nicht übertragbaren Einlagezertifikaten oder aus langfristigen Spareinlagen (Laufzeit länger als 5 Jahre). Die Höhe des Steuersatzes richtet sich danach, ob die Fälligkeit nach 8 Jahren oder innerhalb von 8 Jahren nach Vertragsabschluss eintritt.	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind; reduzierter Quellensteuersatz von 10 % nach Art. 11 Abs. 2 a für Zinsen aus Bankdarlehen, falls das Darlehen nach Auffassung der portugiesischen Regierung von wirtschaftlichem oder sozialen Interesse für das Land ist; Voraussetzung gilt stets als erfüllt bei Vorhaben zu Entwicklungsplänen, denen die portugiesische Regierung zugestimmt hat	Imposto sobre o Rendimento das Pessoas Singulares
Rumänien	a) 16 b) 15	a) 0 / 16 b) 3	15	3 falls keine Befreiung	Zinsen: keine Quellensteuer auf Zinsen aus Staatsanleihen oder Anleihen der Nationalbank	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Impozitul pe venitul obtinut de persoanele fizice Impozitul pe dividende
Russische Föderation (Russland)	a) 15 b) 15	a) 0 / 30 b) 0	15	0		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
Sambia	a) 0 / 15 b) 15	a) 15 b) 10	15, falls keine Befreiung	10	Dividenden: keine Quellensteuer auf Dividenden von börsennotierten Gesellschaften (Börse von Lusaka) und Dividenden von Bergbaugesellschaften		Income tax

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Schweden	a) 30 b) 15	a) 0 b) 0	15	0		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind (Art. 10 Abs. 5 DBA)	Statlig inkomstskatt
Schweiz	a) 35 b) 15 / 5 / 30	a) 0 / 20 / 35 b) 0	15	0		Dividenden, die von einer Gesellschaft gezahlt werden, die ein Grenzkraftwerk zwischen dem Bodensee und Basel betreibt, werden mit max. 5 % belastet; Erträge aus Genussrechten, aus Gewinnobligationen oder partiarischen Darlehen, die bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, werden mit max. 30 v. H. belastet (Art. 10 Abs. 2 b DBA)	Verrechnungssteuer
Serbien	a) 10 b) 0	a) 0 / 10 b) 0	0	0	Zinsen: keine Quellensteuer auf Zinsen aus in Dinar geführten Sparguthaben und Staatsanleihen	Fortgeltung des Abkommens mit Jugoslawien	Porez iz dohotka
Simbabwe	a) 10 / 15 b) 20	a) 0 b) 10	10	0	Dividenden: 10 % Quellensteuer auf Dividenden aus Wertpapieren, die an der inländischen Börse ("Zimbabwe Stock Exchange") gehandelt werden.	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Income tax; Non-resident sharholders' tax; Non-residents' tax on interest
Singapur	a) 0 b) 15	a) 0 / 15 b) 8	0	8, falls keine Befreiung	Zinsen: zahlreiche Befreiungsvorschriften für Zinsen aus bestimmten Quellen		Income tax
Slowakei	a) 0 b) 15	a) 19 b) 0	0	0		Fortgeltung des Abkommens mit der Tschechoslowakei	dan z prijmov

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Slowenien	a) 20 b) 15	a) 0 b) 5	15	0	Zinsen: durch die Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (2003/48/EG) in inländisches Recht sind Zinszahlungen an Ansässige von EU-Mitgliedstaaten steuerfrei	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Dohodnina
Spanien	a) 0 / 19 b) 15	a) 0 / 19 b) 10	0	10, falls keine Befreiung	Dividenden: Befreiung von der Quellensteuer für Dividenden von nicht mehr als 1.500 EUR / Jahr (zunächst Quellensteuerabzug und anschließendes Erstattungsverfahren), wenn der Empfänger seinen Wohnsitz in einem EU- oder DBA-Staat hat Zinsen: keine Quellensteuer z.B. auf Zinsen aus Bankeinlagen und aus bestimmten öffentlich-rechtlichen Obligationen		Impuesto general sobre la renta de las personas físicas; Impuesto sobre las Rentas del Capital
Sri Lanka	a) 10 b) 15 c) 10	a) 10 b) 10 c) 10	10	10		Dividenden/Zinsen: die nach dem DBA vorgesehene "fiktive" Anrechnung ist begrenzt auf die Steuer, die Sri Lanka nach nationalem Recht erhebt; bei Dividenden und Zinsen also 10 % (statt der im DBA grundsätzlich vorgesehenen 20 % bzw. 15 %); volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Income tax
Südafrika	a) 0 b) 15	a) 0 b) 10	0	0			Normal tax; Non-resident shareholders' tax; Non-resident tax on interest

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Syrien	a) 0 b) 10	a) 7,5 b) 10	0	7,5		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
Tadschikistan	a) 12 b) 15	a) 12 b) 0	12	0		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
Thailand	a) 10 b) 20	a) 0 / 15 b) 0 / 25	10	15, falls keine Befreiung	Zinsen: Befreiung bestimmter Zinsen z.B. aus kurzfristigen Spareinlagen und aus Vorsorgefonds	Dividenden: Voraussetzung für die Anwendung des Satzes von 20 % ist, dass die zahlende Gesellschaft ein "industrielles Unternehmen" im Sinne von Art. 10 Abs. 4 Buchstabe b betreibt Zinsen: Befreiung der Zinsen aus Schuldverschreibungen der thailändischen Regierung	
Trinidad und Tobago	a) 15 b) 20	a) 15 b) 15	15	15			Income Tax
Tschechische Republik	a) 15 b) 15	a) 15 b) 0	15	0		Fortgeltung des Abkommens mit der Tschechoslowakei	daň z příjmů fyzických osob
Tunesien	a) 0 b) 15	a) 0 / 20 b) 10	0	10, falls keine Befreiung	Zinsen: keine Quellensteuer auf Zinsen aus Bankguthaben oder aus Wertpapieren in harter Währung		Impôt sur le revenu des créances, dépôts, cautionnements et comptes courants (I.R.C.)
Turkmenistan	a) 10 b) 15	a) 10 b) 5 / 0	10	0		Fortgeltung des DBA mit der UdSSR vom 24.11.1981; soweit in Deutschland auf Zinsen an Nichtansässige keine Quellensteuer erhoben wird, unterliegen sie auch in Turkmenistan keiner Steuer (Gegenseitigkeitsprinzip)	

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Ukraine	a) 5 b) 10	a) 0 / 5 b) 5	5	5, falls keine Befreiung	Zinsen: keine Quellensteuer auf Zinsen aus Bankeinlagen und Sparbriefen	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen beim Schuldner der Zahlungen als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
Ungarn	a) 16 b) 15	a) 0 b) 0	15	0	Zinsen: durch die Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (2003/48/EG) in inländisches Recht sind Zinszahlungen an Ansässige von EU-Mitgliedstaaten steuerfrei	Einnahmen eines stillen Gesellschafters dürfen abkommensrechtlich mit bis zu 25 % besteuert werden	Személyi jövedelemadó
Uruguay	a) 0 / 7 / 12 b) 15	a) 3 / 5 / 12 b) 15 c) 20	12, jedoch max. nationaler Satz	20	Dividenden: keine Quellensteuer, wenn die ausschüttende Gesellschaft mit ihren Gewinnen bereits der Besteuerung unterlag; 12 % auf Dividenden, die aus Gewinnen aus Einlagen, Darlehen und Kapitalanlagen stammen; 7 % auf alle übrigen Dividenden	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen beim Schuldner der Zahlungen abzugsfähig sind	Impuesto a las rentas a los no residentes (IRNR)
USA	a) 30 b) 15	a) 0 / 30 b) 0	15	0		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Einkünfte aus Rechtsbeziehungen, die ein Recht auf Gewinnbeteiligung verleihen (in den USA einschließlich Zinsen, deren Höhe sich nicht in einem Bruchteil des Kapitals bemisst und die keine Portfoliozinsen sind („contingent interest“), wenn die Einkünfte bei der Ermittlung des Gewinns der zahlenden Person als Betriebsausgaben abzugsfähig sind (Art. 10 Abs. 6)	Federal Income Tax

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Usbekistan	a) 10 b) 15	a) 10 b) 5	10	5		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen beim Schuldner der Zahlungen als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
Venezuela	a) 0 / 34 b) 15	a) 34 b) 5	15, falls keine Befreiung	5	Dividenden: keine Quellensteuer, wenn die ausschüttende Gesellschaft mit ihren Gewinnen bereits der Besteuerung unterlag Zinsen: nur 95 % der Erträge sind steuerpflichtig, wenn das Darlehen der Erzielung von Einkommen in Venezuela dient	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen bei der Gewinnermittlung des Schuldners der Zahlungen abzugsfähig sind	Impuesto sobre la renta
Vereinigtes Königreich	a) 0 b) 15	a) 0 / 20 b) 0	0	0			Income tax
Vereinigte Staaten (siehe USA)							
Vietnam	a) 0 b) 15	a) 0 / 10 b) 10	0	10, falls keine Befreiung	Zinsen: Steuerbefreiung für Zinsen aus Bankeinlagen	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen beim Schuldner der Zahlungen als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Foreign Contractor Tax
Weißrussland (siehe Belarus)							
Zypern	a) 0 b) 15	a) 0 b) 10	0	0			Φόρος Εισοδήματος (in lat. Schrift: Foros Eisodimatos)